

237

**Fünftes Gesetz zur Änderung
des Wohnungsbauförderungsgesetzes
(5. AndG-WBFG)
Vom 22. April 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Fünftes Gesetz zur Änderung
des Wohnungsbauförderungsgesetzes (5. AndG-WBFG)**

Artikel I

Das Wohnungsbauförderungsgesetz (WBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2003 (GV. NRW. 2004 S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 443), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 Satz 2 wird neu gefasst:
„Eine Verwendung zur Finanzierung von Maßnahmen der Wohnraumförderung ist ebenfalls zulässig.“
2. In § 18 Abs. 3 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
„Aus dem verbleibenden Jahresüberschuss 2007 werden im Haushaltsjahr 2008 82.000.000 € auf Anforderung des Ministeriums für Bauen und Verkehr an den Landeshaushalt abgeführt.“
3. In § 18 Abs. 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:
„Reicht der Jahresüberschuss des Jahres 2007 nicht aus, den Finanzbedarf nach Sätzen 1 und 2 zu decken, kann zum Ende des laufenden Geschäftsjahres 2008 eine weitere Abführung aus dem nach dem Wirtschaftsplan für das Jahr 2008 erwarteten Jahresüberschuss erfolgen. Für die Haushaltsjahre 2009, 2010 und 2011 können auf Anforderung des Ministeriums für Bauen und Verkehr jeweils Mittel insgesamt bis zu 60.000.000 €, höchstens jedoch in Höhe des verbleibenden Jahresüberschusses der Wfa für das jeweils abgelaufene Wirtschaftsjahr an den Landeshaushalt abgeführt werden. Die Rückflussbindung des § 17 ist auf die Sätze 1 bis 4 nicht anwendbar. Die Funktion des Vermögens als haftendes Eigenkapital im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen darf nicht beeinträchtigt werden.“
4. § 28 wird aufgehoben.

Artikel II

Das Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister
Dr. Helmut Linssen

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Der Minister
für Bauen und Verkehr
Oliver Wittke

33

**Verordnung zur Ausführung
der Bundesrechtsanwaltsordnung
Vom 22. April 2008**

§ 1

Für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln wird ein Anwaltsgerichtshof bei dem Oberlandesgericht Hamm eingerichtet.

§ 2

Der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm wird die Befugnis zur Ernennung und Entlassung von Berufsrichterinnen und Berufsrichtern (§ 102 BRAO) und von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten (§ 103 BRAO) zu Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofs bei dem Oberlandesgericht Hamm sowie zur Bestätigung der Geschäftsordnung des Anwaltsgerichtshofs nach § 105 Abs. 2 BRAO übertragen.

§ 3

Auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte werden für den Bezirk ihres Oberlandesgerichts folgende Zuständigkeiten übertragen:

1. die Aufsicht über das Anwaltsgericht nach § 92 Abs. 3 BRAO,
2. die Ernennung der Vorsitzenden und die Bestellung des geschäftsleitenden Vorsitzenden des Anwaltsgerichts (§ 93 BRAO),
3. die Ernennung der Mitglieder des Anwaltsgerichts und die Bestimmung der erforderlichen Zahl von Mitgliedern (§ 94 Abs. 2 BRAO),
4. das Antragsrecht nach § 95 Abs. 2 BRAO sowie die Entlassung eines Mitglieds des Anwaltsgerichts gemäß § 95 Abs. 3 BRAO,
5. die Bestätigung der Geschäftsordnung des Anwaltsgerichts nach § 98 Abs. 4 BRAO.

§ 4

(1) Den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte wird zur Wahrnehmung der Staatsaufsicht nach § 62 Abs. 2 BRAO die Bearbeitung der Eingaben übertragen, in denen Beschwerde über die Rechtsanwaltskammer im Bezirk des jeweiligen Oberlandesgerichts geführt wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 behält sich das Justizministerium die Zuständigkeit für Eingaben von Justizbediensteten vor.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung zur Ausführung der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 29. September 1998 (GV. NRW. S. 578) und die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 26. Januar 1999 (GV. NRW. S. 40) treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) von der Landesregierung aufgrund des § 100 Abs. 2 Satz 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358)
- b) vom Justizministerium aufgrund des § 224 der Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959 (BGBl. I S. 565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 358).

Düsseldorf, den 22. April 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers